

Friedhofsordnung der Gemeinde Nenzing

Gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes LGBl. Nr. 58/1969 wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Nenzing vom I. 6. 1989 verordnet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Nenzing ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Gp. 10/1 und 10/2 und Bp. 1540, E.ZI. 64 der Kat.Gem. Nenzing.
- (2) Die röm. kath. Pfarrkirche zu St. Moritz in Nenzing ist Alleineigentümerin der Liegenschaft GSt-Nr. I in E.ZI. 649 K.G. Nenzing. Laut Beschluss der Gemeindevertretung vom I. 6. 1989 wird der auf der Gp. I K.G. Nenzing befindliche Friedhof unter Zugrundelegung des Übereinkommens zwischen der Gemeinde Nenzing und der röm. kath. Pfarrkirche zu St. Moritz in Nenzing ab 15. 3. 1990 in die Verwaltung der Gemeinde Nenzing übernommen.
- (3) Rechtsträgerin des im § 2 genannten Friedhofes, dessen Eigentum und Widmung als konfessioneller Friedhof der röm. kath. Pfarrkirche zu St. Moritz ausdrücklich aufrecht bleibt, ist nach Maßgabe des zu Abs. 2 genannten Übereinkommens die Gemeinde Nenzing.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof ist für die Bestattung Verstorbener bestimmt, welche im Gemeindegebiet der Rechtsträgerin ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. 1 genannten Verstorbenen bewilligen.
- (3) In Nenzing tot aufgefundene Personen sollen dann auf dem Friedhof beerdigt werden, wenn der Wohnsitz dieser Personen nicht feststellbar bzw. eine Überführung an den Wohnort nicht möglich ist.

§ 3 Allgemeine Friedhofseinrichtungen und -dienste

- (1) Die Gemeinde Nenzing stellt für Bestattungen die Leichenhalle und den Totengräber zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung der Leichen.

- (3) Jede Leiche, welche im Friedhof beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in die Leichenhalle zu bringen.
In Ausnahmefällen ist eine Aufbahrung im Sterbehause möglich, sofern keine sanitäts-
polizeilichen Bedenken, die vom Totenbeschauer festzustellen sind, bestehen.
- (4) Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
- (5) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat ausschließlich durch den Totengräber zu erfolgen.

§ 4 Grabstätten

- (1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet:
- (2) Als Grabstätten sind vorgesehen:
 - a) Reihengräber für Kinder (§ 31 Abs. 1 lit. a BestG.)
 - b) Reihengräber für Erwachsene (§ 31 Abs. 1 lit. a BestG.)
 - c) Sondergräber (§ 31 Abs. 1 lit. b BestG.)
- (3) Reihengräber sind Grabstätten, die fortlaufend belegt werden, der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. a BestG.).
- (4) Sondergräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. b BestG.).
- (5) Sondergräber dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen bzw. der Beisetzung von deren Asche.
- (6) Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder
 - c) Ehegatten der unter bezeichneten Personen
 - d) die Adoptiveltern
- (7) Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 5 Beschaffenheit der Grabstätten

- (1) Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Ausmaße festgelegt:
 - a) Reihengräber f. Kinder (mit Grabmal)
L: 1 m; B: 50 cm; T: 1.20 m
 - b) Reihengräber f. Erwachsene (m. Grabmal)
L: 1.30 m; B: 90 cm (m.Einfried); T: 1,80 m
 - c) Sondergräber (mit Grabmal)
L: 1.30 m; B 90 cm (m.Einfried); T 2.30 m

d) Urnengräber

L: 42 cm; B: 42 cm; T: 42 cm

Die seitlichen Abstände zwischen den Gräbern haben eine Breite von 15 cm, die Wege zwischen den Grabreihen eine solche von 95 cm.

- (2) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten einzufassen.
- (3) Die Grabhügel sind innerhalb eines Jahres nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

§ 6 Grabmäler

- (1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung ein Grabmal zu errichten und auch instand zu halten. Bis zu dessen Errichtung sind ausschließlich einfache Holzkreuze zu verwenden.
- (2) Die Grabmäler (Grabsteine und Grabkreuze) dürfen die folgenden Höchstausmaße nicht überschreiten:
Grabsteine Breite 90 cm; Höhe 1.30 m
Grabkreuze Breite 90 cm; Höhe 1.60 m
Grabeinfassungen dürfen folgende Höchstausmaße nicht überschreiten:
Breite 90 cm; Länge 1.30 m (inkl. Grabmal)
Grabmäler (dazu gehören auch Grabkreuze und Grabeinfassungen) dürfen vom Benützungsberechtigten nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet und abgeändert werden. Erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung können Grabmäler und Grabeinfassungen erstellt werden. Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster, Schriftmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, vorzulegen.
- (3) Als Werkstoffe kommen insbesondere Natursteine, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Bronze, Kupfer, geschmiedetes Eisen in Frage. Die Werkstoffzusammensetzung ist einfach zu halten, mehr als 2 verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.
Unzulässig sind jedenfalls die Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse, in Zement aufgetragener Schmuck oder Symbole, Kunststoffe jeder Art, künstlerisch wertloser Grabschmuck, Farbanstriche auf Steingrabmalern und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen. Ferner ist das Anbringen von geschlossenen Steinplatten nicht gestattet.
Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
Die Friedhofsverwaltung kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Friedhofes die Verwendung bestimmter Werkstoffe und die Errichtung von Grabeinfassungen vorschreiben.
- (4) Beim Aufstellen der Grabmäler ist durch Fundierung oder anderweitige Befestigung deren dauernde Standsicherheit zu gewährleisten.

- (5) Der Friedhofsverwalter ist berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefährdung der Friedhofsbenützer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.

§ 7

Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals

- (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellende Grabmal den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht und das Gesamtbild des Friedhofs nicht stört.
- (2) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt oder abgeändert wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 8

Grabschmuck und -bepflanzung

- (1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes hindurch nicht beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Pflanzen nicht höher als 1 m sind und den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.
- (3) Das Bestreuen der Gräber mit Kies und das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen u. dgl.) ist verboten.
- (4) Kränze und Grabgebilde dürfen nur aus verrottbarem Material hergestellt werden (kein Drahtmaterial).

§ 9

Benützungsrechte und Ruhezeiten

- (1) Die Dauer des Benützungsrechtes entspricht der Mindestruhezeit und wird wie folgt festgelegt:
- a) Reihengräber für Kinder 10 Jahre
 - b) Reihengräber für Erwachsene 15 Jahre
 - c) Sondergräber 15 Jahre
 - d) Urnengräber 15 Jahre
- (2) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 BestG.).
- (3) Die Benützungsrechte für Sondergräber können um jeweils weitere 10 Jahre gegen das in der Friedhofsgebührenordnung festgelegte Entgelt verlängert werden. Jede Familie kann grundsätzlich nur für eine Grabstätte eine Verlängerung erhalten
- (4) Der Erwerb des Benützungsrechtes erfolgt durch schriftliche Zuweisung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gegen das in der Friedhofsgebührenordnung festgelegte Entgelt.

- (5) Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte kann nur im Todesfall gestellt werden.
- (6) Auf die Überlassung einer Grabstätte und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungsrechtes an einer solchen besteht kein Anspruch.
- (7) An Grabstätten können nur Benützungsrechte für eine begrenzte Zeitdauer nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden, jedoch nicht das Privateigentum.
- (8) Erlöschen des Benützungsrechtes:
- a) Das Recht an der Grabstätte erlischt nach Ablauf der Zeit, wenn nicht die Verlängerung (nur bei Sondergräbern) begehrt und innerhalb von 3 Monaten die Gebühr erneut bezahlt wird.
 - b) Wenn der Berechtigte die Grabstätte vernachlässigt und trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung seinen Verpflichtungen im Sinne dieser Friedhofsordnung nicht nachkommt.
 - c) Wenn der Berechtigte vorzeitig darauf verzichtet.
 - d) Bei Auflassung des Friedhofs.
- Bei Erlöschen des Grabbenützungsrechtes hat der Berechtigte innerhalb von 2 Monaten das Grab abzuräumen. Ist innerhalb dieser Zeit die Grabstätte nicht abgeräumt, so fordert der Friedhofsverwalter die Verpflichteten schriftlich Unterstellung einerletzten Frist von längstens 3 Monaten auf, die Grabstätte abzuräumen. Nach dieser Zeit wird das Grab nach Anweisung der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verpflichteten abgeräumt. Verfügen die Verpflichteten nicht ausdrücklich über das Grabmal und die Einfassung, so entscheidet über ihre Verwendung der Friedhofsausschuss.
- Ist das Benützungsrecht erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (9) Übergang des Benützungsrechtes:
- Das Benützungsrecht kann unter Lebenden grundsätzlich nicht übertragen bzw. mündlich zugesichert werden. Im Todesfall des Benützungsberechtigten geht dessen Benützungsrecht auf die gesetzlichen Erben bis zum zweiten Grad der Seitenlinie über. Sind mehrere gesetzliche Erben vorhanden und kommt unter diesen keine Einigung über die Ausübung des Benützungsrechtes zustande, so entscheidet die Friedhofsverwaltung endgültig, welchem Erben das Benützungsrecht zufällt. Bei dieser Entscheidung soll in der Regel dem überlebenden Gattenteil und Kindern, die in der Gemeinde Nenzing den Wohnsitz haben, der Vorzug gegeben werden. Sind keine gesetzlichen Erben bis zum 2. Grad der Seitenlinie vorhanden, so erlischt das Benützungsrecht nach Ablauf der Mindestruhefrist und fällt an die Friedhofsverwaltung zurück.

§ 10

Schadenshaftung und Strafbestimmungen

- (I) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Obhut und Bewachungspflicht über die Grabstätten und deren Zubehör und haftet nicht für Schäden, die verursacht werden durch:
- a) Elementarereignisse wie Schneepflug, Sturmschäden u. dgl. m.
 - b) durch Besucher des Friedhofes oder Personen, die in anderem als der von der Pfarre bzw. Gemeinde erteilten Auftrag auf dem Friedhof arbeiten.
Sie haftet insbesondere auch nicht für Diebstähle von Privateigentum wie Denkmalteilen, Blumen, Kränzen usw. Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmalern, Grabpflanzen oder sonstigen Arbeiten an anderen Grabstätten,

sämtlichem Zubehör oder an den Wegen oder sonstigen Anlagen des Friedhofs entstehen oder Personen zugefügt werden, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm der ausführende Unternehmer.

- (2) Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, können nach § 60 Abs. I lit. c BestG. bestraft werden.

§ 11 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Friedhöfe sind im Allgemeinen jederzeit für Besucher geöffnet. Sollte es sich als notwendig erweisen, werden sie während der Nachtzeit für jeglichen Zutritt gesperrt.)
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Verboten ist insbesondere:
- a) das Gehen außerhalb der Wege,
 - b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
 - c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen Zubringerdienst für Gehbehinderte) und Fahrrädern, sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof,
 - d) das Mitnehmen von Tieren,
 - e) das Feilbieten von Waren, Blumen u. dgl., sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften im Friedhof,
 - f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen; ausgenommen sind die Arbeiten des Totengräbers, die nicht aufgeschoben werden können.
- (4) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- (5) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen u. dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung mit leichten Kraftfahrzeugen kurzfristig erfolgen.
- (6) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Pfarrei übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.
- (7) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vorher zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
- (8) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- (9) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, sowie das Abstellen von Maschinen und Geräten ist auf dem Friedhof verboten.

§ 12 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Nenzing. Diese wiederum beauftragt bis auf weiteres die Pfarre Nenzing mit der Gräberverwaltung.
- (2) Die kirchliche Aufsicht über den Friedhof und seine Einrichtungen, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über das kirchliche Begräbniswesen, unterliegt dem jeweiligen röm. kath. Ortspfarrer.
- (3) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
 - b) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Bestehende Grabstätten, die der neuen Friedhofsordnung nicht entsprechen, müssen bei jeder Veränderung dieser Grabstätten (Restaurierung oder Neubelegung), soweit dies zumutbar ist, auf Kosten des Benützungsberechtigten auf die gem. § 6 Abs. 2 Friedhofsordnung festgelegten Maße abgeändert werden. Dies gilt jedoch nicht für die mit der Außenwand der Kirche fest verbundenen Denkmale.
- (2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung können die Benützungsrechte der Gräber nur mehr nach diesen Bestimmungen erworben werden. Bereits früher erworbene Rechte an Gräbern bleiben noch ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung weiter bestehen. Sie erlöschen nur dann, wenn bis zum Ablauf dieser Zeit das Benützungsrecht nicht neu erworben wird, wobei der Erwerb nur im Rahmen der geltenden Friedhofsordnung möglich ist.
- (3) Sind hinsichtlich einer Grabstätte derzeit mehrere Berechtigte vorhanden, haben diese für die Dauer des Weiterbestandes der alten Grabberechtigung einen Verfügungsberechtigten namhaft zu machen, der gegenüber der Friedhofsverwaltung alle Pflichten der Mitberechtigten zu vertreten hat. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so bestimmt die Friedhofsverwaltung den Verfügungsberechtigten. Ist das Benützungsrecht erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 14 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung ist am 15. März 1990 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle ihr entgegenstehenden Abmachungen ihre Gültigkeit.